

Strafrecht

§§ 44 Abs. 2, 162 Abs. 1 Ziff. 4, 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB.

1. Ergibt sich die Qualifizierung von Eigentumsdelikten als Verbrechen ausschließlich aus den die Tatbestandsmäßigkeit der §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4 bzw. 181 Abs. 1 Ziff. 4 StGB begründenden Tatumständen, daß der Angeklagte nach vorangegangener, mindestens zweimaliger Bestrafung mit Freiheitsstrafen wegen Diebstahls, Betruges, Untreue oder Hehlerei oder wegen einer einmal gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe wegen Raubes oder Erpressung erneut derartige Straftaten begangen hat, ist die Anwendung der Strafverschärfung des § 44 Abs. 2 StGB neben diesen speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB eine doppelte Strafverschärfung aus dem gleichen Grund (der Rückfälligkeit) und daher nicht zulässig.

2. Zur differenzierten Anwendung der Rückfallbestimmungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des StGB bei Eigentumsdelikten.

OG, Urteil vom 17. Juni 1976 - 2b OSK 13/76.

Der 30 Jahre alte Angeklagte ist bereits viermal mit Freiheitsstrafen vorbestraft:

am 8. März 1963 zu einem Jahr und zwei Monaten Freiheitsentzug wegen Einbruchsdiebstählen zum Nachteil persönlichen Eigentums, mehrfach versuchten Einbruchsdiebstahls zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums, Sachbeschädigung, unbefugter Benutzung eines Kfz, Körperverletzung und versuchten illegalen Verlassens der DDR;

am 30. Oktober 1964 zu einer infolge Widerrufs vollzogenen Bewährungsstrafe von acht Monaten wegen Diebstahls und Einsteigediebstahls;

am 31. Januar 1966 zu einem Jahr und vier Monaten Gefängnis wegen Paßvergehens und Erregung öffentlichen Ärgermisses;

am 20. Dezember 1971 zu zwei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern sowie wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums.

Nach seiner letzten Haftentlassung am 8. Mai 1974 bereitete der Angeklagte auf seiner Arbeitsstelle laufend Disziplinschwierigkeiten, die im März 1975 zu seiner fristlosen Entlassung führten. Auch in seinem neuen Beschäftigungsbetrieb verstieß er gegen die Arbeitsdisziplin.

Im Juli 1975 hielt sich der Angeklagte mit seiner Freundin — der im Verfahren gleichfalls Verurteilten G. — in einer Gaststätte in W. auf. Sie tranken dort zusammen mit einem unbekanntem jungen Mann Alkohol und gingen anschließend zu dritt in den Park. Hier schlug der Angeklagte auf den Unbekannten ein und nahm ihm 80 M weg. Das Geld verbrauchte er für sich und seine Freundin.

Am 29. Oktober 1975 entwendete der Angeklagte unter Mitwirkung der Verurteilten G. aus einer Konsumverkaufsstelle in Z. Nahrungs- und Genußmittel im Werte von 896,02 M und Bargeld aus der Ladenkasse in Höhe von 8,96 M. Er hatte eine Lattentür aufgebrochen und Oberlichtfenster zerschlagen und war so in die Verkaufsstelle eingedrungen. Der Sachschaden betrug 50 M.

Ebenfalls am 29. Oktober 1975 drang der Angeklagte in den Keller der Bürgerin S. ein und entwendete vier Flaschen Wein und ein Glas Letscho.

Am 8. November 1975 brach der Angeklagte die Tür zu der Wohnung des ihm bekannten Bürgers N. auf und entwendete ein Kassettentonbandgerät mit sieben Kassetten im Gesamtwert von 640 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums in Tatmehrheit mit gemeinschaftlich begangenen verbrecherischem Diebstahl zum Nachteil sozialistischen Eigentums und Raub — begangen unter den straferschwerenden Bedingungen des Rückfalls — (Verbrechen gemäß §§ 158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 4, 177 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 4, 126 Abs. 1, 63, 44 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten sowie zum Schadenersatz in Höhe von 954,98 M. Außerdem wurde gemäß § 48 Abs. 1 Ziff. 1 StGB auf die Zulässigkeit von staatlichen Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkannt.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Gesetzesverletzung durch unrichtige Anwendung des § 44 Abs. 2 StGB gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Sachverhaltsfeststellungen des Kreisgerichts werden vom Kassationsantrag nicht angegriffen. Es ist daher von diesen Feststellungen auszugehen. Soweit das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfachen, teils gemeinschaftlich begangenen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sowohl des sozialistischen als auch des persönlichen Eigentums sowie wegen Raubes verurteilt hat, wird auch der Schuldausspruch nicht angegriffen. Ebenso richtet sich der Kassationsantrag nicht gegen die Anordnung der Zulässigkeit von staatlichen Kontrollmaßnahmen und die Verurteilung zum Schadenersatz.

Zutreffend rügt der Kassationsantrag die Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung des § 44 Abs. 2 StGB.

Zunächst trifft die zur Anwendung dieser strafverschärfenden Rückfallbestimmung gegebene Begründung des Kreisgerichts, daß der Angeklagte bereits wegen eines Verbrechens gegen die Jugend und das Eigentum vorbestraft ist und erneut Verbrechen begangen hat, hinsichtlich der Vortaten nur für das Verbrechen gegen das Eigentum zu. Ausweislich der hierauf bezogenen eigenen Sachverhaltsfeststellungen des Kreisgerichts sowie seines Urteils vom 20. Dezember 1971 handelt es sich bei der gegen die Jugend durch sexuellen Mißbrauch eines Kindes begangenen Straftat des Angeklagten nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen. Eine Qualifizierung dieser Tat als Verbrechen ist auch nicht dadurch bewirkt worden, daß auf der Grundlage der mit derselben Entscheidung erfolgten Verurteilung des Angeklagten wegen verbrecherischen Diebstahls gemäß §§ 162, 181 StGB eine dem Strafrahmen dieser Gesetze gemäß § 64 Abs. 1 und 2 StGB entnommene Hauptstrafe von über zwei Jahren Freiheitsstrafe ausgesprochen worden ist. Das gleiche gilt für die vom Kreisgericht als rückfallbegründend mit einbezogene, vom Angeklagten im Juli 1975 in W. begangene Straftat des Raubes gemäß § 126 Abs. 1 StGB, die sich ihrem materiellen Gehalt nach als Vergehen darstellt und daher für die Frage der Anwendbarkeit des § 44 Abs. 2 StGB außer Betracht zu bleiben hatte.

Aber auch soweit es sich um die vom Angeklagten erneut begangenen Verbrechen des mehrfachen bzw. des gemeinschaftlichen Diebstahls zum Nachteil persönlichen und sozialistischen Eigentums handelt, war § 44 Abs. 2 StGB nicht anwendbar. Die Qualifizierung dieser drei Eigentumsdelikte als Verbrechen ergibt sich, wie vom Kreisgericht richtig erkannt worden ist, ausschließ-